Vereinssatzung

§ 1 Vereinsname und Vereinszweck

Der Verein führt den Namen

„Interessengemeinschaft Eigentümer Hahnenkleer Berg e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Goslar - Hahnenklee.

Zweck des Vereins ist das gemeinsame soziale Miteinander sowie die Förderung des Tourismus mit dem Ziel, Bewohnern und Gästen der Wohnanlage Ferienpark Hahnenklee möglichst großen Nutzen für Erholung, Sport und Freizeit zu ermöglichen.

Durch einen intensiven Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand der Interessengemeinschaft sowie den Verwaltungsbeiräten sollen einerseits geplante und laufende Aktivitäten vorgestellt und andererseits Anregungen und Wünsche der Mitglieder aufgenommen werden.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Alle Mittel des Vereins sind an seine satzungsgemäßen Zwecke gebunden und ausschließlich und unmittelbar zu diesen Zwecken zu verausgaben. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können Wohnungseigentümer bzw. deren Lebenspartner und volljährige Verwandte ersten oder zweiten Grades sein.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Verein und Zustimmung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird mit sofortiger Wirkung beendet durch Tod des Mitglieds bzw. Erlöschen der Eigentümerschaft durch erklärten Austritt oder durch förmlichen Ausschluss durch einen mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Beitragspflicht für das jeweils laufende Kalenderjahr wird hierdurch nicht berührt. In jedem Fall muss eine schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zulässig zum Jahresende mit einer Frist von sechs Wochen.

Der Mitgliedsbeitrag wird im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Sind mehrere Angehörige einer Familie Mitglieder des Vereins, so ermäßigt sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Familienmitglied um die Hälfte. Der Jahresbeitrag ist für jedes Jahr bis zum 15. Februar im Voraus zu bezahlen. Bei Versäumnis ist eine Mahngebühr von 5,00 Euro zu entrichten.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens drei [erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender, Schatzmeister], höchstens fünf [erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer und Beisitzer] Mitgliedern. Jeweils der erste Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Diese müssen anhand von Belegen konkret nachgewiesen werden. Für Reisen im Vereinsauftrag werden die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zugrunde gelegt.

Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins selbständig oder auf Antrag durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder mindestens einmal jährlich einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschafts- und einen Kassenbericht zu geben. Die Kassenführung wird durch zwei Kassenprüfer geprüft. Diese werden von der Mitgliederversammlung gleichzeitig mit dem Vorstand und für die Dauer von dessen Amtszeit gewählt. Die Entlastung der Kassenprüfer und des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Einladung an die Mitglieder fristgerecht, d.h. mindestens 10 Tage vor Durchführung der Versammlung abgesandt wurde. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

Bei den Abstimmungen in der Versammlung darf pro Mitgliedschaft nur eine Stimme abgegeben werden. Jedes Mitglied kann seine Rechte in der Mitgliederversammlung auf seinen Lebenspartner, einen Verwandten ersten oder zweiten Grades oder ein anderes Vereinsmitglied als Bevollmächtigten übertragen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist spätestens in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sollte bei Auflösung des Vereins ein Vermögensrest vorhanden sein, so ist dieser durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Entsprechende Beschlüsse sind zuvor dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die letzte Änderung der Vereinssatzung ist beschlossen im Rahmen der Mitgliederversammlung am 11. Juli 2025.

gez. *Beensen* gez. *Wunder*